

**GEMEINDE
ANKUM**



**1. Änderung und Ergänzung sowie
Teilaufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der
Gemeinde Ankum**

**Wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen (8)
und private Eingaben (1) für die
Veröffentlichung mit den
Planunterlagen im Internet nach § 3
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemeinde Ankum
Hauptstr. 27

49577 Ankum

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	2021001	Hannes Beune	0541/ 56008-119	Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de	20.02.2025

**Bauleitplanung Gemeinde Ankum
Bebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“
Frühzeitige Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der Loxtener Straße (L 74) und dem Kettenkamper Weg (K162). Unmittelbar angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der etwa 4,14 ha große Geltungsbereich überplant den rechtswirksamen B-Plan Nr. 23. Der rechtswirksame B-Plan Nr. 23 wird um Teilbereiche der Loxtener Straße und des Kettenkamper Weges ergänzt und im nördlichen Bereich um eine Teilfläche mit der Größe ca. 0,98 ha verkleinert. Abgesehen von den Verkehrsflächen wird der Geltungsbereich bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt, ist jedoch im rechtswirksamen B-Plan bereits als Industriegebiet für Betriebe zu Verarbeitung von Frischfleisch (Versandschlachtereien) festgesetzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und zu kleinen Teilen als Verkehrsfläche dargestellt.

Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) u.a. als neuer Standort für die Feuerwehr.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.

In einem Umkreis von 600 m um das Plangebiet herum befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie zwei große Tierhaltungsanlagen mit Schweine- und Geflügelhaltung. Das vorliegende Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionswerte für Gewerbe- und Industrieanlagen eingehalten werden können.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der o. g. Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die Planung aufgrund der auch im Außenbereich bereits vorhandenen Bebauung u. E. nicht zusätzlich eingeschränkt.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Hannes Beune



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Ankum
Bauamt
Hauptstraße 27
49577 Ankum

Datum: 04.03.2025

Zimmer-Nr.: 4063

Auskunft erteilt: Frau Koch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-00756-25

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- 4664

Fax: (0541) 501- 6 4664

E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Ankum
hier: 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23
"Industriegebiet Nord"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Bei der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet weise ich vorsorglich darauf hin, dass durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.

Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformati- onssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutz- gutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2022 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

● Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

● Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

● **Der Landkreis im Internet:**
www.Landkreis-Osnabueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Gemäß dem dritten Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichem RROP verläuft in dem Bereich der Bauleitplanung ein Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße. Dieses zeichnet den im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen festgelegte Ortsumgehung und Maßnahme der Ortsumfahrung der Bundesstraße 214 im Bereich Ankum nach.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Bedarfsfeststellungen aus dem Fernstraßenausbaugesetz zu beachten (RROP-Entwurf Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 Satz 1).

Auf die Hauptabwasserleitung, welche sowohl im RROP 2004 als auch im RROP-Entwurf entlang des Kettenkamper Wegs und südlich am Plangebiet verläuft, weise ich vorsorglich hin.

Bauleitplanung:

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 keine grundsätzlichen Bedenken. Die Umwandlung des Industriegebietes in ein eingeschränktes Gewerbegebiet wird aus städtebaulicher Sicht positiv bewertet. Die Teilaufhebung wird ausdrücklich begrüßt.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück stellt – wie in der Kurzerläuterung richtig beschrieben – überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 wurde im Jahr 1976 nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass dieser lediglich mit einer Ausnahmegenehmigung Rechtskraft erlangen konnte. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück im Jahr 1978 wurde das Plangebiet als Industriegebiet dargestellt. Diese Darstellung wurde jedoch bereits schon mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1981 wieder zurückgenommen. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die Fläche wieder als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden, die Darstellung wurde jedoch aus der Genehmigung herausgenommen, sodass der rechtsgültige Flächennutzungsplan weiterhin Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Folglich wird der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass eine Änderung erforderlich wird. Da es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung jedoch um kein beschleunigtes Verfahren handelt, kann entgegen der Behauptung in der Kurzerläuterung keine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Vollverfahren wird an dieser Stelle erforderlich.

Für das Planzeichen 15.14, das die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in unterschiedliche Bereiche gliedert, sollte ggf. eine andere Beschriftung in der Planzeichenerklärung gewählt werden, da hierdurch in der vorliegenden Planzeichnung keine Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebiets vorgenommen wird.

Da es sich bei dem Plangebiet um einen solitären Gewerbebestandort handelt, wird aus städtebaulicher Sicht angeregt, als Abgrenzung zur freien Landschaft zumindest im Norden des Plangebietes ein randliches Pflanzgebot mit Strauch- und Baumbewuchs festzusetzen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriegebiet Nord" der Gemeinde Ankum keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich des Suttruper Baches ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannt archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des BBP Nr. 23 "Industriegebiet Nord" unter Vorbehalt der detaillierten Prüfung des Immissionsschutzgutachten keine Bedenken.

Das in der Kurzerläuterung vom 23.01.2025 aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 20.06.2024 weist für das geplante Gewerbegebiet Immissionswerte von unter 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten aus. Somit wird der Immissionsrichtwert gem. Tabelle 22, Kap. 3.1 des Anhang 7 der TA Luft (2021) von 15 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten für Gewerbegebiete eingehalten.

Die angenommenen Tierzahlen innerhalb des Gutachtens sind im Gutachten nicht enthalten. Diese sind für die inhaltliche detaillierte Prüfung des Immissionsschutzgutachten im Rahmen der zweiten Beteiligung mit vorzulegen.

Bauaufsicht Innenbereich:

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme „Entwässerung“:

Gegen die geplante Teilaufhebung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 23 in Ankum (nördlicher Bereich mit Wohnhaus) bestehen aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken.

Für die restlichen Flächen (Feuerwehr Ankum und Gewerbegebiet) liegen jedoch noch keine Entwässerungsplanungen vor.

Der Nachweis über die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt demnach und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden:

- Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA A 138).
- Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 138-1 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis).
- Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA A 117 i.V.m. A 102-2 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis).
- Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis).
- Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung (Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100).
- Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer wassertechnischen Voruntersuchung erfolgen.

Stellungnahme „Abwasser“:

Gegen die geplante Teilaufhebung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 23 in Ankum (nördlicher Bereich mit Wohnhaus) bestehen aus Abwassersicht keine Bedenken.

Für die weiteren Planungen (Feuerwehr Ankum und Gewerbegebiet) kann aus Abwassersicht keine Stellungnahme abgegeben werden, da keinerlei Aussagen über den geplanten Verbleib des anfallenden Abwassers gemacht wird.

Es ist eine wassertechnische Voruntersuchung zu erstellen, die auch Aussagen zum Abwasser-Verbleib enthält.

Brandschutz:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Es macht Sinn, dass vorgesehene Regenrückhaltebecken mit einem Dauerstau und den entsprechenden Entnahmeeinrichtungen nach DIN 14210 auszustatten. Zum einen wird dadurch die leitungsunabhängige Versorgung mit Löschwasser für das betreffende Gebiet gesichert, zum anderen erhält die Feuerwehr eine Übungsmöglichkeit in der Nähe des geplanten Feuerwehrhauses. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Fachdienst Kreisstraßen:

Der Querschnitt der neuen Straße und die Linienführung der Trasse sind im Grundsatz in Ordnung. Die Idee der Umgestaltung der Kreisstraße und die Heranführung an die Landesstraße sind mit uns abgestimmt und werden von uns befürwortet.

Der Fachdienst 9 - Straßen hat allerdings erhebliche Bedenken hinsichtlich der Entwurfsgestaltung/ -parameter des neuen Straßenabschnitts.

Folgende Entwurfsparameter sind unserer Meinung nach problematisch und mit dem Fachdienst 9 – Straßen im Detail abzustimmen:

- Straßengradiente
- Querneigungen
- Entwässerung
- Linienführung Radweg
- Anbindung Zufahrten
- Anbindung Landesstraße

WIGOS:

Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken auf das o.g. Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des B-Planes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Koch

Von: IHKOSN Bauleitplanung <bauleitplanung@osnabrueck.ihk.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. März 2025 16:08
An: Bauleitplanung Gemeinde Ankum
Cc: Ann-Christin Langenhorst
Betreff: AW: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Industriegebiet Nord"; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Outlook-0sk4igcf

Bauleitplanung der Gemeinde Ankum:

1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Industriegebiet Nord" Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebietsflächen) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben von weiteren Gewerbebetrieben geschaffen. Konkret handelt es sich um die Umwandlung der Baugebietskategorie Industriegebiet (GI) für Versandschlachtereien zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Da die bisherige festgesetzte Nutzung aufgrund eines konkreten Ansiedlungsvorhabens erfolgte, diese Art der Gewerbeentwicklung für das Plangebiet auch zukünftig nicht mehr zu erwarten ist, werden durch die Teilaufhebung und Planänderung die Grundlagen einer zukünftigen Gebietsentwicklung mit Neuansiedlungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen geschaffen. Ebenso wird mit der Angebotsplanung die Wirtschaftskraft der Gemeinde Ankum erhalten bzw. weiter gestärkt. Dies begrüßen wir im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung, da zudem mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt werden.

Da Gewerbe- und Industriebetriebe unbedingt auf Standorte angewiesen sind, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen, empfehlen wir im wirtschaftsfördernden Sinne grundsätzlich, dass Kommunen generell bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten betriebsbedingte Wohnnutzungen zur Vermeidung von Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes ausschließen. Geschieht dies ausnahmsweise im Einvernehmen mit den Unternehmen, tragen wir vor diesem Hintergrund keine Bedenken vor. Weiterhin empfehlen wir, dass Regelungen zur Einzelhandelssteuerung erlassen und gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Vergnügungsstätten und wesensähnliche Nutzungen aus den bekannten besonderen städtebaulichen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO, nämlich zur Vermeidung von Trading-down-Effekte im und um das Plangebiet, ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nach Beschluss der Teilaufhebung schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Im weiteren Verfahren soll die Situation im Hinblick auf mögliche Nutzungskonflikte durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden. Dies begrüßen wir, da es der Herstellung von Planungssicherheit dient. Zur Konfliktbewältigung zwischen einer Gewerbenutzung und der vorhandenen

Wohnbebauung ist die Prüfung von Schritten zum Einhalten des Trennungsgrundsatzes, von aktiven und städtebaulichen Maßnahmen und passiven Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sein werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen.

Nach Vorlage der schalltechnischen Beurteilung können wir abschließend eine sachdienliche Stellungnahme übermitteln. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
Projektleiterin Raumordnung
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Energie

Tel.: +49 541 353-213
E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de
Internet: www.ihk.de/osnabrueck
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!
Die IHK auf Facebook, Instagram, LinkedIn, X, Youtube und XING:



JETZT #KÖNNENLERNEN

Ihre Meinung ist gefragt! [Hier](#) können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.

Von: Bauleitplanung Gemeinde Ankum <Bauleitplanung@ankum.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2025 08:26

An: Agentur für Arbeit Osnabrück <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <leitungsauskunft@amprion.net>; Beelmann, Ewald <beelmann@bersenbrueck.de>; ArL Geschäftsstelle Osnabrück <ARL-WE-TOB@arl-we.niedersachsen.de>; Bischöfl. Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Bundesamt-Wehrverwaltung Bonn <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur Berlin <226.postfach@bnetza.de>; Deutsche Bahn <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; Erdgas Münster <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; Ericsson Services (bauleitplanung@ericsson.com) <bauleitplanung@ericsson.com>; Ev.-luth. Kirchenamt <matthias.funke@evlka.de>; EWE Netz <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>; Forstamt Ankum <markus.revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>; Freiw. Feuerwehr SG BSB <s-bussmann@osnanet.de>; Goda, Stefan <Goda@bersenbrueck.de>; Info Gemeinde Alfhausen <info@alfhausen.de>; Bauleitplanung Gemeinde Ankum <Bauleitplanung@ankum.de>; Kania, Marina <kania@bersenbrueck.de>; Info Gemeinde Gehrde <info@gehrde.de>; Gemeinde Holdorf <bothe@holdorf.de>;

Bauleitplanung Gemeinde Kettenkamp <Bauleitplanung@kettenkamp.de>; Gemeinde Neuenkirchen-Vörden <arthur.hamm@neuenkirchen-voerden.de>; Plottke, Paul <Plottke@bersenbrueck.de>; Glasfaser Nordwest, Oldenburg <info@glasfaser-nordwest.de>; Handwerkskammer OS-EL <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; Anja Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>; Ann-Christin Langenhorst <Langenhorst@osnabrueck.ihk.de>; Kabel Deutschland <PL_NE3_Leer@KabelDeutschland.de>; Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie <toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de>; Landeseisenbahnaufsicht <info@lea-niedersachsen.de>; Landkreis Osnabrück FD 6 <alexandra.koch@lkos.de>; Landkreis Osnabrück FD Planung <planung@lkos.de>; Landkreis Vechta <2475@landkreis-vechta.de>; LGLN Katasteramt Osnabrück <lageplaene-os@lgl.niedersachsen.de>; LWK Ast. Bersenbrück <AST.Bersenbrueck@LWK-Niedersachsen.de>; NLSTBV GB Osnabrück <Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de>; NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg <poststelle.clp@nlwkn.niedersachsen.de>; Nowega GmbH, Münster <leitungsanskunft@nowega.de>; Polizeiinspektion Osnabrück-Land <zvd-verkehr@pi-os.polizei.niedersachsen.de>; Samtgemeinde Artland <gruess@artland.de>; Bauleitplanung Bersenbrück <Bauleitplanung@bersenbrueck.de>; Samtgemeinde Fürstenau <barlage@fuerstenau.de>; Samtgemeinde Neuenkirchen <busch@neuenkirchen-os.de>; Staatl. Baumanagement OS-EL, Region Nord-West <Poststelle@SB-RNW.niedersachsen.de>; Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück <poststelle@gaa-os.niedersachsen.de>; Stadtverwaltung Bersenbrück <stadtverwaltung@bersenbrueck.de>; Stadt Bramsche-FB4 <bauleitplanung@stadt-bramsche.de>; Stadt- und Kreisarchäologie OS <archaeologie@osnabrueck.de>; Stadtwerke Osnabrück <Auskunft-ewa@stw-os.de>; Stadtwerke Osnabrück <Friedhelm.rocho@stw-os.de>; UHV 97 <birgit.waschelowski@uhv97.de>; Wasserverband BSB <Stellungnahmen@wasserverband-bsb.de>; Westnetz GmbH <osnabrueck_dokumentation@westnetz.de>

Betreff: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Industriegebiet Nord"; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ankum stellt zurzeit die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ auf.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB übersende ich Ihnen das im Anhang beigefügte Schreiben.

Bitte beachten Sie:

- Frist zur Abgabe einer Äußerung: **05. März 2025**
- Es wird um elektronische Übermittlung gebeten.
Bitte verwenden Sie das folgende Funktionspostfach: bauleitplanung@ankum.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Fellage



Gemeinde Ankum
Bauamt
Hauptstr. 27, 49577 Ankum
Tel.: 05462-7474-0
Fax: 05462-7474-20

www.ankum.de
info@ankum.de
fellage@bersenbrueck.de



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 05.02.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.02.00033

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
04.03.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Ankum, Samtgemeinde Bersenbrück, Landkreis Osnabrück, Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Felage, Sabrina

Von: Lucks, Georg | Unterhaltungsverband 97 <Lucks@uhv97.de>
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 17:00
An: Bauleitplanung Gemeinde Ankum
Betreff: AW: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Industriegebiet Nord"; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, der UHV97 hat erst einmal keine Bedenken gegen die Planung. In der zu erstellenden wasserstechnische Untersuchung ist die ausreichende Retention / ggf. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nachzuweisen. Dem UHV 97 ist eine Kopie der Genehmigung zuzusenden.

Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführer
Georg Lucks
Dipl. Ing. M.Eng.

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase
Von Klitzing Str. 5
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439/9434-34
Handy: 0160/966 270 20
Telefax: 05439/9434-10



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Gemeinde Ankum
Postfach 1128
49572 Ankum

Bearbeiter/in

Herr Feitsma

E-Mail

poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon

0541 503-578

Datum

28.02.2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail vom 05.02.2025,

Frau Fellage

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

OS 000029172-47 Fei

**Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung zum Bebauungsplan
Nr. 23 „Industriegebiet Nord“
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissions-schutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden. Der in der Kurzerläuterung erwähnte Fachbei-trag Schallschutz bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Feitsma

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID



**Wasserverband
Bersenbrück**
Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

Per E-Mail: Bauleitplanung@ankum.de
Gemeinde Ankum
Bauamt
Hauptstraße 27
49577 Ankum

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Schnurpfeil
Telefonnummer: 05439/9406-11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 05.02.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
16-2-2/Nr. 23/Sch.

Datum
05.03.2025

Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer o. a. E-Mail übersandten Sie mir den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Trinkwasserversorgung

Im Umkreis von 200 Metern ist keine Trinkwasserhauptleitung sowie im Umkreis von 300 Metern kein Hydrant für den Brandschutz vorhanden.

Eine Versorgung des Feuerwehrhauses mit Trinkwasser kann daher nur mit erhöhtem Aufwand hergestellt werden. Aufgrund der Vielzahl an alten Bäumen ist eine Verlegung der Trinkwasserleitung im Seitenraum der Landesstraße 74 nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Diese wird jedoch von der Straßenbaubehörde voraussichtlich nicht zugelassen.

Innerhalb der Bauverbotszone der L74 wäre evtl. eine Verlegung der Trinkwasserleitung möglich, vorausgesetzt die Grundstückseigentümer erklären sich bereit, eine Verlegung über ihre Grundstücke an der Loxtener Straße zu genehmigen und diese folglich im Grundbuch abzusichern.

Zudem wäre durch die Änderung der Straßenführung und der Herstellung des Verkehrsknoten evtl. eine kurze Strecke zur Verlegung der Wasserleitung im Seitenraum möglich.

Des Weiteren sollten im Bebauungsplan vorab die Flächen und die Standorte der neu zu setzenden Bäumen und Sträucher festgelegt werden, sodass Schutzmaßnahmen im Bereich der Wasserleitungen direkt mitberücksichtigt werden können.

Abwasserentsorgung

Seitens der Abteilung „Technik Abwasser“ bestehen zunächst keine Bedenken gegen die Teilaufhebung des alten Bebauungsplanes.



Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist nur per Druckentwässerung über die an den Grenzen des Plangebietes verlaufende Abwassertransportleitung Kettenkamp - Ankum möglich.

Hinsichtlich der Regenwasserentsorgung muss für das Plangebiet ein erforderliches Regenrückhaltbecken innerhalb des Plangebietes errichtet werden. Die erforderliche Größe wird sich durch die Wassertechnische Voruntersuchung ergeben. Den Vorentwürfen des Büro Westerhaus mit einem außerhalb zu errichtenden Regenrückhaltebeckens kann seitens des Wasserverbandes so nicht zugestimmt werden.

In Bezug auf die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes bitte ich Sie, die Abteilung „Technik Abwasser“ beim Erstellen der Wassertechnischen Voruntersuchung bzgl. der Abwasserentsorgung unbedingt weiter zu beteiligen.

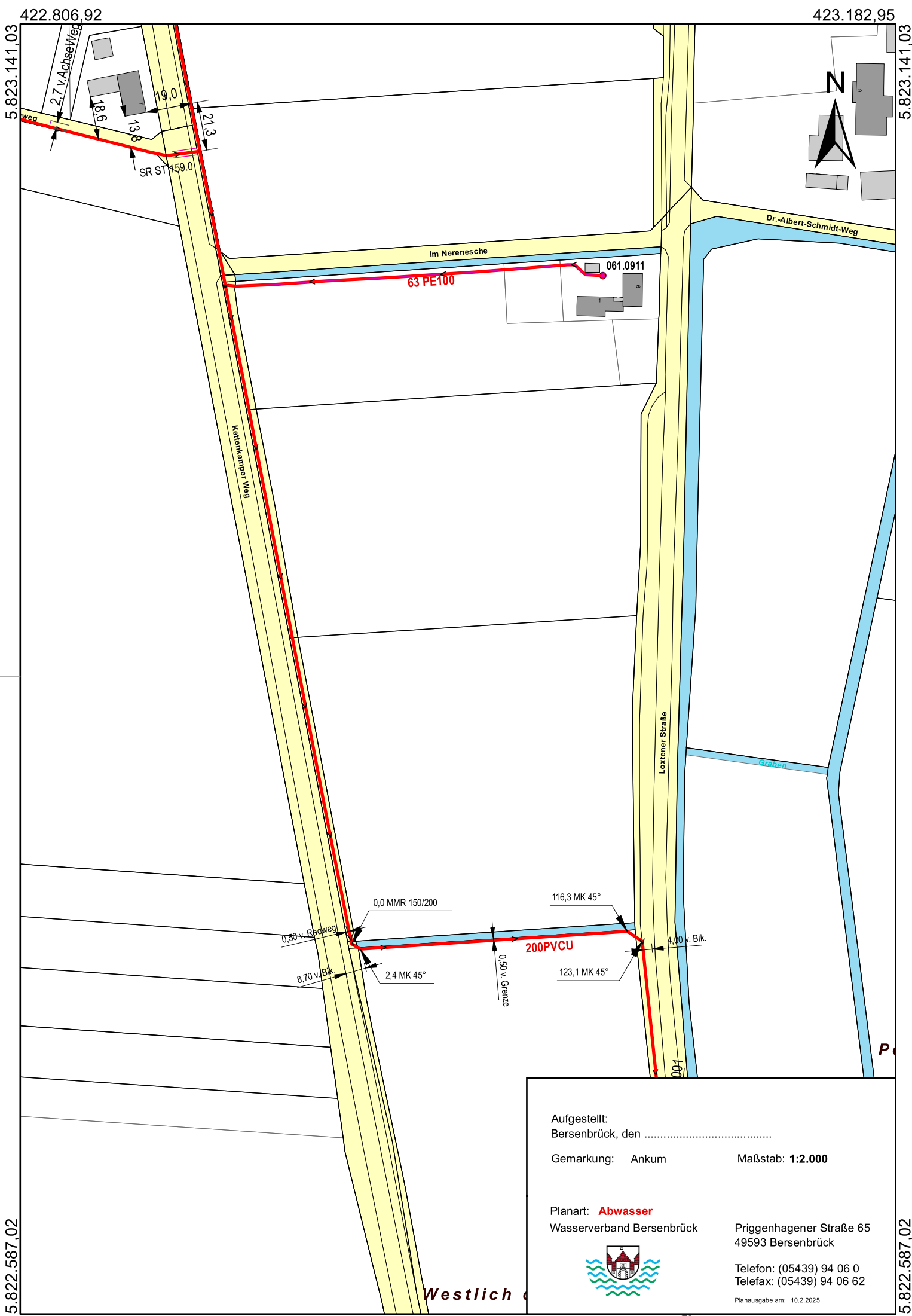
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph-Erik Schaffert

Anlage



Aufgestellt:
 Bersenbrück, den

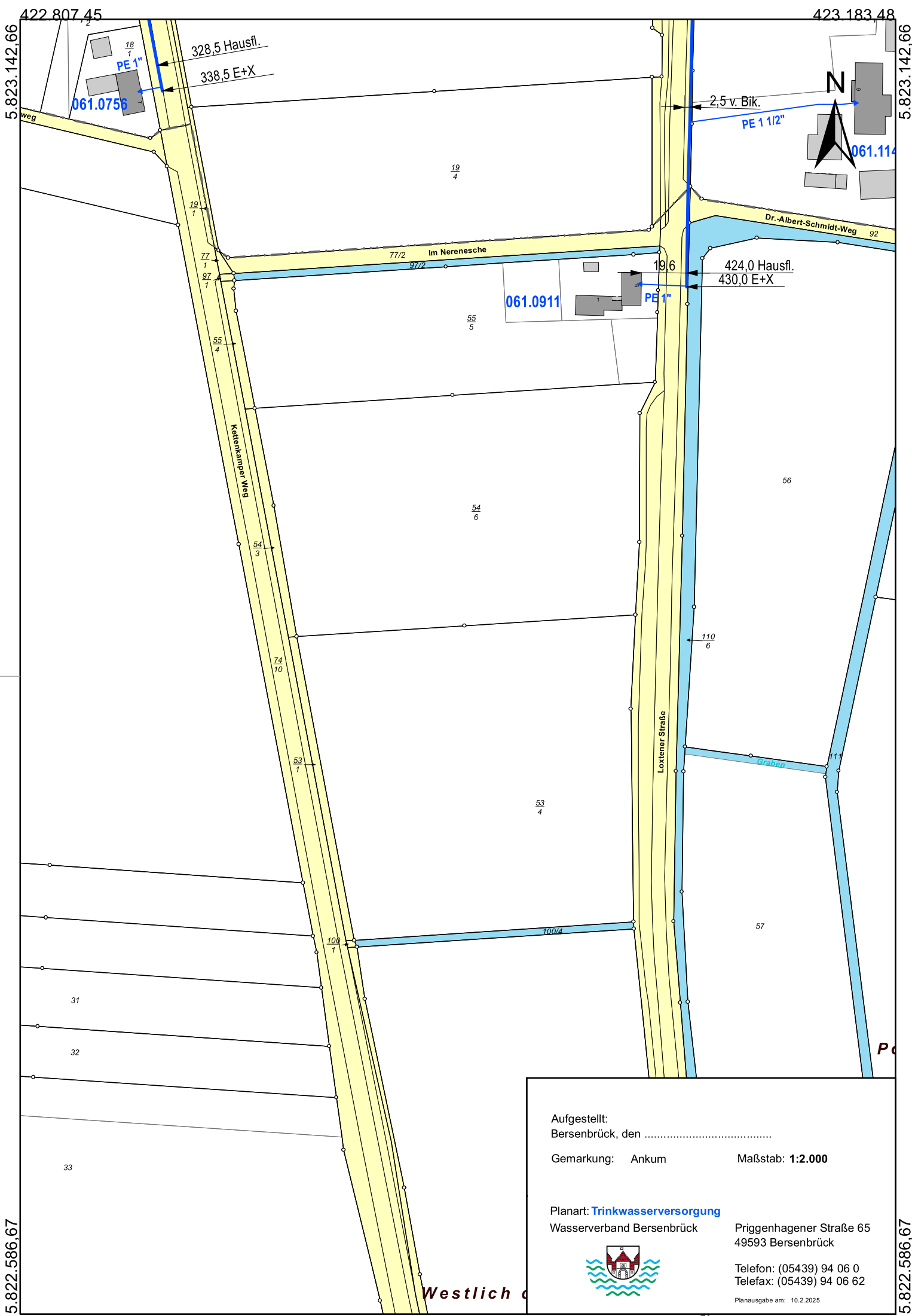
Gemarkung: Anikum Maßstab: 1:2.000

Planart: **Abwasser**
 Wasserverband Bersenbrück
 Priggenhagener Straße 65
 49593 Bersenbrück



Telefon: (05439) 94 06 0
 Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am: 10.2.2025



Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Anikum Maßstab: 1:2.000

Planart: **Trinkwasserversorgung**
Wasserverband Bersenbrück
Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück



Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am: 10.2.2025

Westlich d

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

(H) Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt
Herr Friederichs
Telefon (0541) 323-2277 Telefax (0541) 323-152277

Mein Zeichen Datum
2025-02-05

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Ankum
TöB-Beteiligung per Mail vom 05.02.2025
hier: Bbauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich des Suttruper Baches ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

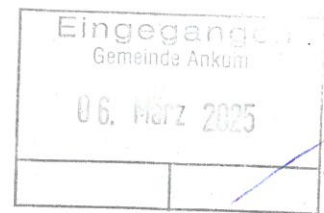
Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Auftrag

A. Friederichs

Anwohner der Loxtener Straße 4; 5; 6; und 7 sowie *Haus-Nr. 2*
der Michelsstiege 10; 11 und 12a



Stellungnahme zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“

Durch die Verlegung der Kreisstraße (Kettenkamper Weg) auf die Loxtener Straße erhöht sich der Verkehr auf der Loxtener Straße erheblich und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen vermehren sich stark, insbesondere Lärm und Unfallrisiko.

Des weiteren ist der Zeitung zu entnehmen gewesen, dass in naher Zukunft als Entlastung für die innerörtliche Hauptstraße eine Verbindungsstraße zwischen der Loxtener Straße und der Druchhorner Straße geplant ist. Hierdurch soll insbesondere der Schwerlastverkehr nicht mehr den innerörtlichen Abschnitt der Hauptstraße und Druchhorner Straße nutzen. Dies führt dann zu einer noch stärkeren Belastung der Anwohner der Loxtener Straße und der Michelstiege

Wir Anwohner sind nicht grundsätzlich gegen diese Maßnahmen, allerdings beantragen wir:

Dauerhafte Maßnahmen, damit die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten wird.
Zu den Maßnahmen gehören unter anderem auch bauliche Vorkehrungen.

Um zu einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung zu kommen ist eine Beteiligung der Anwohner an dem Prozess aus unserer Sicht notwendig.

Ankum 04.03.2025

[Redacted signature and address information]